



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**17. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. April 2006**

**Nummer 15**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Erste Änderung der Entgeltordnung .....	326
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe .....	326

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2006

## Erste Änderung der Entgeltordnung

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 3. April 2006

### Artikel 1

Die Entgeltordnung vom 19. April 2004 (ABl. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Teil der Überschrift werden die Wörter „Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.5.1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 5.5.2 wird Nummer 5.5.1.
  - c) In der neuen Nummer 5.5.1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
    - aa) In der ersten Spalte (Leistungsgruppe) werden die bisherigen Nummern 5.5.2.1 bis 5.5.2.5 die Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.5.
    - bb) In der zweiten Spalte (Leistung - Nr.) werden die bisherigen Nummern 5.5.2.1.1 bis 5.5.2.5.13 die Nummern 5.5.1.1.1 bis 5.5.1.5.13.
  - d) Die bisherige Nummer 5.5.3 wird Nummer 5.5.2.
3. In Nummer 6.2 wird die Angabe „30. April 2006“ durch die Angabe „30. April 2007“ ersetzt.

### Artikel 2

Der Erlass tritt am 3. April 2006 in Kraft.

## Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe

Vom 25. Januar 2006

### 1      **Zweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai

1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Artikel 20 sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau und der Gemeinde Leipe, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2      **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwerisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes.

Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.

### 3      **Zuwendungsempfänger**

Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen bewirtschaften.

### 4      **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist, dass

- 4.1 der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,
- 4.2 die Flächen im unter Nummer 1.1 bezeichneten Gebiet liegen,

4.3 der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von 40 bis 50 Prozent und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,

4.4 Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 Großvieheinheiten je Hektar (GV/ha) nicht überschritten wird,

4.5 im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung beziehungsweise Pflegeschnitt offengehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.

## 5 Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Entsprechend dem Anbauverhältnis für Gemüse und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen beträgt die Zuwendung maximal je **Ar 87 Euro**.

5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leicht löslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.

6.2 Nutzungswechsel

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zulässig.

6.3 Tierfütterung

Die Tierfütterung ist zu 80 Prozent aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.

6.4 Mehrfachförderung

Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den Richtlinien des Brandenburgischen Kulturlandschaftsprogramms erhalten.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind formgebunden mit dem „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in Lehde/Leipe“ jährlich bis zum 15. Dezember für das kommende Jahr bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Antragsteller erhalten nach Prüfung des Antrages eine Förderzusage.

Die beantragten Flächen und die bewirtschafteten Tierbestände müssen zusätzlich im Gesamtflächen- und Nutzungs- sowie Tierbestandsnachweis des Antrages auf Agrarförderung des Folgejahres enthalten sein. Die Flächen sind flurstücksgenau mit den entsprechenden Bindungen beziehungsweise Bindungscodes zu versehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Gesamtflächen- und Nutzungs- sowie Tierbestandsnachweises.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides am Ende des Förderzeitraumes.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Flächen- und Tierbestandsnachweis des Antrages für Agrarförderung.

Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern einge-

gangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 Prozent der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

**7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragrafen).